



Zertifikatskurs 333/2009

Weiterbildung zum Verfahrensbeistand  
(bisher VerfahrenspflegerIn)  
für Kinder und Jugendliche nach § 158 des  
neuen FamFG

„Der Anwalt / die Anwältin des Kindes“

2009 – 2010 in Frankfurt am Main

Die Weiterbildung ist anerkannt von der Bundesarbeitsgemeinschaft  
(BAG) Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.

**Zielgruppe:**

Diplom-SozialarbeiterInnen, Diplom-SozialpädagogInnen, Diplom-PädagogInnen, Diplom-PsychologInnen, PsychotherapeutInnen für Kinder und Jugendliche, JuristInnen (RechtsanwältInnen).

**Der Kurs ist ebenfalls geeignet zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit als Einzelvormund, als Erziehungsbeistand oder im Bereich Kinderschutz.**

**Ziel und Inhalt der Weiterbildung:**

Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts sieht unter bestimmten Voraussetzungen in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren die Bestellung eines Verfahrenspflegers/ einer Verfahrenspflegerin für das betroffene Kind vor.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden und das Kind nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt wird. Diese Verfahrensvorschrift, die in § 50 FGG geregelt ist, trat am 1. Juli 1998 in Kraft. Die Weiterbildung vermittelt die für diese anspruchsvolle Aufgabe erforderlichen Qualifikationen. Die aktuellen Diskussionen um die Novellierung des Familienrechts werden dabei berücksichtigt.

ExpertInnen der verschiedenen Disziplinen vermitteln Kenntnisse im Familien- und Jugendhilferecht sowie im Verfahrensrecht, in der Entwicklungspsychologie und in der sozialen Arbeit. In exemplarischen Fallbearbeitungen können die TeilnehmerInnen ihre kommunikativen und mediativen Kompetenzen erproben.

Im Verlauf der Weiterbildung gehen wir ebenfalls ein auf die Erfahrungen mit der eigenständigen Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in gerichtlichen und behördlichen Verfahren in Großbritannien, Frankreich und den USA.

Wir bitten Sie, sich nach der Entscheidung für die Teilnahme an der Weiterbildung das folgende Buch anzuschaffen, mit dem wir im Kurs arbeiten werden:

Salgo, Zenz, Fegert, Bauer, Weber, Zitelmann (Hrsg.)  
„Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche – Ein Handbuch für die Praxis“  
Bundesanzeiger Verlag, Köln 2002

Wir danken allen beteiligten ExpertInnen für das Engagement, das sie in die Weiterentwicklung der Inhalte dieses Kurses einbringen.

## 1. Einführung

Die eigenständige Interessenvertretung Minderjähriger in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren erfordert Fachkräfte, die sich hierfür besonders qualifiziert haben

(VerfahrenspflegerInnen gemäß § 50 FGG).

Die Einführung vermittelt einen Überblick über das Tätigkeitsfeld von VerfahrenspflegerInnen anhand folgender Fragestellungen:

- In welchen Lebenssituationen brauchen Kinder und Jugendliche eine/n Verfahrenspfleger/in?
- Wie sehen die Konfliktkonstellationen aus, die zu behördlichen und gerichtlichen Verfahren führen, in denen Minderjährige auf eine eigenständige Interessenvertretung angewiesen sind (z.B. Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Ausbeutung, Herausgabekonflikte, erhebliche Streitigkeiten um das Sorge- und/oder Umgangsrecht, mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung)?

Die TeilnehmerInnen haben am zweiten Tag die Gelegenheit, sich in Kleingruppen über Situationen der bisherigen Berufspraxis auszutauschen, in denen sie mit der Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen unzufrieden waren.

## 2. Zivilrechtliche Kinderschutzverfahren und Praxis der eigenständigen Interessenvertretung Minderjähriger

Das Wohl des Kindes ist Entscheidungsgrundlage in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Ebenso dienen die Vorschriften zur umfassenden richterlichen Ermittlungstätigkeit von Amts wegen zur Mitwirkung der Jugendhilfe sowie zur Anhörung des Kindes der Berücksichtigung der Kindesinteressen. Jedoch haben sich trotz dieser Schutzvorschriften erhebliche Defizite bei der Interessenwahrnehmung für Kinder gezeigt, die die Schaffung einer eigenständigen und unabhängigen Vertretung für Minderjährige in gerichtlichen Verfahren durch hierfür speziell fortgebildete Fachkräfte erfordern.

In jugendhilfebehördlichen Verfahren soll durch die Erstellung eines Hilfeplanes über die geplante, zeit- und zielgerichtete Intervention die Dauerhaftigkeit der Lebensumstände Minderjähriger gesichert werden. Kinder und Jugendliche sind im Rahmen der Hilfeplanung zu beteiligen. Auch in solchen außergerichtlichen Verfahren kann eine eigenständige Vertretung Minderjähriger aufgrund von Interessenkollisionen notwendig werden.

Welche Fallkonstellationen erfordern eine eigenständige Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche (Vertiefung)?

### Erfahrungsberichte aus der Praxis von VerfahrenspflegerInnen

- Fallkonstellationen: Kindeswohlgefährdung, Herausnahmekonflikte, hochstreitige Sorgerechtsverfahren, jugendhilfebehördliche Verfahren -

*Im Verlauf des Intensivseminars erhalten die TeilnehmerInnen das Thema ihrer schriftlichen Arbeit.*

## 3. Kommunikation mit Kindern: Das Kind verstehen und ernst nehmen

Um Minderjährige in behördlichen und gerichtlichen Verfahren wirksam vertreten zu können, muss ein/e Verfahrenspfleger/in Zugang zu Kindern und Jugendlichen finden. Der persönliche Kontakt mit dem Kind dient der Information des Kindes über das Verfahren, seiner Begleitung und Betreuung, sowie der Ermittlung der Wünsche und des Willens des Kindes.

Wie äußern Kinder und Jugendliche ihre Bedürfnisse? Welche Kommunikationsformen und Materialien helfen Kindern ihre Gefühle auszudrücken?

#### **4. Psychologische Aspekte der eigenständigen Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche**

Die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen erfordert entwicklungspsychologische Grundkenntnisse und das Erkennen von Defiziten, Entwicklungsverzögerungen und Bindungsstörungen unter Einbeziehung der Individualität des Kindes. In diesem Seminar werden daher die Grundlagen der Bindungstheorie dargestellt und die Konsequenzen für das kindliche Zeiterleben erarbeitet.

Die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ist wesentliche Aufgabe der VerfahrenspflegerInnen.

#### **5. Zum Umgang mit traumatisierten Kindern**

Die Vertretung traumatisierter Kinder erfordert ein besonderes Maß an Empathie und fundierte psychologische Kenntnisse, um zu verhindern, dass das Kind retraumatisiert wird.

Schwerpunkt dieses Seminars sind die Erfahrungen von Kindern, die von ihren Betreuungspersonen vernachlässigt, misshandelt oder sexuell traumatisiert wurden:

- Was ist ein psychisches Trauma, wie entsteht es, wie wird es erkannt?
- Was bedeutet dieser Kontext für die Einschätzung des kindlichen Willens?
- Welche Haltung nimmt der/die VerfahrenspflegerIn ein, wenn Wunsch und Wille des Kindes mit den „wohlverstandenen Kindesinteressen“ nicht übereinstimmen?

#### **6. Kindeswohl und Kindeswille**

Eine zentrale Aufgabe der VerfahrenspflegerInnen ist die eigenständige Ermittlung, Bestimmung und Vertretung des „Kindeswohls“, wobei insbesondere der Wille des jeweils vertretenen Kindes in Erfahrung zu bringen, möglichst authentisch zu dokumentieren und bei den Empfehlungen an das Gericht zu berücksichtigen ist. Diese Aufgabenstellung birgt umfangreiche, persönliche, und praktische Anforderungen und berufsethische Dilemmata. Neben der Problematik einer fachlich fundierten Bestimmung des Kindeswohls wird es um die Hintergründe (u.a. entwicklungsbedingte Fähigkeiten und Bedürfnisse, traumatische Lebenserfahrungen) und den Umgang mit solchen Beratungs- und Vertretungssituationen gehen, in denen der Wille des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen seinen wohlverstandenen Interessen entgegensteht.

#### **7. Arbeitsweise der VerfahrenspflegerInnen - Teil I**

Schwerpunkt dieses Kursbausteins sind Aufgabenstellung und Ziel, Vorgehensweise, Rechte und Pflichten der VerfahrenspflegerInnen.

Zur Methodik der Fallbearbeitung werden Übungen angeboten.

Das Erstellen einer schriftlichen Stellungnahme an das Gericht wird erläutert.

Außerdem wird über die Erfahrungen der Gerichte mit der Bestellung von VerfahrenspflegerInnen berichtet.

## **8. Arbeitsweise der VerfahrenspflegerInnen - Teil II**

Die Wahrung der Unabhängigkeit gegenüber allen Verfahrensbeteiligten sowie den Institutionen Gericht und Jugendhilfebehörde ist zentrales Merkmal der eigenständigen Interessenvertretung. Zu beachten sind Gefahren der Funktionalisierung durch andere Verfahrensbeteiligte bzw. die Notwendigkeit der Abgrenzung gegenüber den Interessen anderer. Die Reflexion der Tätigkeit mit Hilfe von Selbsterfahrung und fallbezogener Supervision ist notwendig (Erkennen eigener Grenzen, Auseinandersetzung mit der Helfermotivation). Darüber hinaus ist die fachliche Unterstützung durch ein interdisziplinär besetztes Beratungsteam sinnvoll und notwendig. Zur Klärung der eigenen Berufsrolle gehören Fragen der Berufsethik, der Entwicklung von Arbeitsprinzipien und Standards bezüglich der Qualifizierung von VerfahrenspflegerInnen.

## **9. Rolle und Aufgaben der VerfahrenspflegerInnen nach § 70 b FGG bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631 BGB**

Zunehmend werden Kinder und Jugendliche freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen. Dies erfolgt entweder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie aber auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Seit 1992 müssten für diese Minderjährigen VerfahrenspflegerInnen bestellt werden. Dies geschieht erst jetzt häufiger. Die Anforderungen an Kompetenzen und Arbeitsweise von VerfahrenspflegerInnen nach § 70 b unterscheiden sich teilweise erheblich von den Aufgaben der VerfahrenspflegerInnen nach § 50 FGG.

Interdisziplinär - aus der Sicht des Rechts, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Kinder- und Jugendhilfe und der Verfahrenspflegschaft - soll in diesem Seminarbaustein das notwendige Wissen vermittelt werden.

## **10. Abschlusskolloquium**

Die TeilnehmerInnen, die ihre Hausarbeit erfolgreich abgeschlossen haben, werden zum Abschlusskolloquium zugelassen. Weitere Schwerpunkte des letzten Kursbausteins sind die Evaluation des gesamten Kurses und die Planung der nächsten Schritte für die angehenden VerfahrenspflegerInnen.

### **FachreferentInnen:**

- Axel Bauer, Familienrichter, Frankfurt am Main
- Dr. Stefan Heilmann, Vormundschaftsrichter, Frankfurt am Main
- Dr. Jörg Maywald, Diplom-Soziologe, Berlin
- Hildegard Niestroj, Diplom-Pädagogin, Verfahrenspflegerin, Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Ludwig Salgo, Jurist, Fachhochschule und Universität Frankfurt am Main
- Corina Weber, Juristin, Diplom-Sozialpädagogin, Verfahrenspflegerin, Frankfurt am Main
- Prof. Dr. phil. Maud Zitelmann, Diplom-Pädagogin, Fachhochschule Frankfurt am Main

und weitere VerfahrenspflegerInnen aus der Praxis.

Wir behalten uns Änderungen vor.

**Kursleitung:** Corina Weber

**Verantwortlich:** Maria Rocholl, Diplom-Pädagogin,  
Referentin für Familien- und Elternbildung,  
Paritätisches Bildungswerk, Bundesverband e.V., Frankfurt am Main/Berlin

**Zeitungfang des Weiterbildungslehrgangs: 216 Unterrichtsstunden**  
(inkl. Regionalgruppentreffen)

8 Wochenendseminare Freitag, 13.30 – 20.30 Uhr / Samstag, 9.00 - 16.00 Uhr

1 Wochen-Seminar Montag, 11.00 – 18.00 Uhr, Dienstag – Donnerstag, 09.00 –17.00 Uhr  
Freitag, 09.00 - 16.00 Uhr

1 Abschlusskolloquium Freitag, 09.00 – 20.00 Uhr / Samstag, 09.00 - 13.00 Uhr

4 Regionalgruppentreffen:  
samstags 10.00 - 16.00 Uhr. Die Termine hierfür werden in der Regionalgruppe vereinbart.

#### **Termine:**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Einführung   | 13. – 14.03.2009   |
| 2. Intensivwoche<br>Rechtliche Grundlagen der Verfahrenspflegschaft | 30.03. –03.04.2009 |
| 3. Kommunikation mit Kindern in Krisensituationen                   | 08. - 09.05.2009   |
| 4. Psychologische Aspekte der Interessenvertretung                  | 12. – 13.06.2009   |
| 5. Zum Umgang mit traumatisierten Kindern                           | 28. – 29.08.2009   |
| 6. Kindeswohl - Kindeswille   | 25. – 26.09.2009   |
| 7. Arbeitsweise der VerfahrenspflegerInnen I                        | 23. – 24.10.2009   |
| 8. Arbeitsweise der VerfahrenspflegerInnen II                       | 13. – 14.11.2009   |
| 9. Rolle und Aufgaben der VerfahrenspflegerInnen<br>nach § 70 b FGG | 11. – 12.12.2009   |
| 10. Abschlusskolloquium   | 15. – 16.01.2010   |

**Veranstaltungsort:** Frankfurt am Main

**Anmeldeschluss: 10.12.2008**

Bitte fragen Sie auch nach dem Anmeldeschluss an, vielleicht sind noch Plätze zu vergeben.

### **Abschluss der Weiterbildung:**

Nach regelmäßiger Teilnahme an allen Kursbausteinen, erfolgreicher schriftlicher Hausarbeit und erfolgreicher Teilnahme am Abschlusskolloquium erhalten die TeilnehmerInnen ein Zertifikat des Paritätischen Bildungswerkes.

### **Teilnahmebeitrag:**

Teilnahmebeitrag EUR 1.680,- zzgl. EUR 120,- Prüfungskosten. Im Teilnahmebeitrag sind die Kosten für Unterrichtsmaterialien, kalte Getränke, Kaffee/Tee und Kuchen und das Abschlussbuffet enthalten.

Der Teilnahmebeitrag kann auf Wunsch in 10 gleichen Raten vor den einzelnen Kursbausteinen oder in einmaliger Zahlung entrichtet werden. Bei einmaliger Zahlung gewähren wir 2% Skonto.

Übernachtung mit Frühstück zu EUR 54,50 pro Nacht kann direkt in der Tagungsstätte „hoffmanns höfe“ Tel. 069-6706 100 / Email [info@hoffmanns-hoefe.de](mailto:info@hoffmanns-hoefe.de) unter dem Stichwort „Verfahrenspfleger“ gebucht werden. Wir haben ein Kontingent an Einzelzimmern bis 5 Wochen vor Kursbeginn reserviert. Auch Mittag- und Abendessen kann in der Tagungsstätte individuell gebucht werden

### **Anmeldeverfahren:**

Den ausgefüllten Anmeldebogen und folgende Bewerbungsunterlagen:

- Zeugniskopien über den beruflichen Abschluss
- Lebenslauf
- beantworteten Fragebogen
- polizeiliches Führungszeugnis (kann nachgereicht werden)

senden Sie bitte an das

**Paritätische Bildungswerk Bundesverband e.V.**  
**Frau Christa Busch**  
**Heinrich-Hoffmann-Str. 3**  
**60528 Frankfurt am Main**

In Einzelfällen findet ein Gespräch der AusbilderInnen mit den BewerberInnen statt.

### **Kündigungsregelungen, Ausfallgebühr:**

Sie können Ihre verbindliche Anmeldung bis 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn kündigen. Ihre Kündigung bedarf der Schriftform. Geht Ihre schriftliche Kündigung später als 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn ein, erheben wir eine Ausfallgebühr von 80% des Teilnahmebeitrages. Bei einem Rücktritt von 4 Wochen vor Beginn wird der volle Teilnahmebeitrag fällig. Bei einem Ausstieg während der laufenden Kursreihe fallen die noch ausstehenden gesamten Lehrgangskosten an. Bei Absagen einzelner Kursbausteine während der laufenden Kursreihe erheben wir den vollen Teilnahmebeitrag.

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.  
Heinrich-Hoffmann-Straße 3  
60528 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/6706-272, FAX: 069/6706-203  
Email: [fobi@paritaet.org](mailto:fobi@paritaet.org)  
[www.bildungswerk.paritaet.org](http://www.bildungswerk.paritaet.org)